

Fachseminar für Fachkräfte in der Flüchtlingsarbeit: Dienstag, 07. 07. 2015 Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen in Berlin

- Reader -

Inhaltsverzeichnis:

Seite

1. § 25 AufenthG - Aufenthalt aus humanitären Gründen	1
2. § 32 AufenthG – Kindernachzug	2
3. § 30 AufenthG - Ehegattennachzug	2
4. § 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	3
5. § 29 AufenthG – Familiennachzug zu Ausländern	4
6. § 36 AufenthG – Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger	4
7. § 29 AufenthG (Neu) Familiennachzug zu Ausländern	5
8. VwV und Kommentar und Sonstigen Familienangehörigen	6
9. Anerkennungsbescheid des Bundesamtes	8
10. AuslB - Einladung zur Aushändigung von Aufenthaltstitel und Pass	9
11. Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gem. § 29 II AufenthG	10
12. § 31 AufenthV - Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung	11
13. § Antrag auf AE gem. 29 II und auf Vorabzustimmung gem. § 31 III	12
14. AuslB Beispl. Vorabzustimmung für Einreise von Eltern zu Minderj.	13
15. AuslB Beispl. Vorabzustimmung zu Einreise minderj. Geschwister	14
16. AuslB Beispl. Ablehnung einer Vorabzustimmung	15
17. BMI und AA zu Vorabzustimmung und Globalzustimmung	16
18. Bundesregierung zu Globalzustimmung und Verfahrenserleichterungen	18
19. Merkblatt der Botschaft Beirut zum Familiennachzug zu Schutzberecht.	19
20. Antragsformular Termin für Ehegatten	20
21. Antragsformular Termin für Kinder	21
22. Mustertext Email Terminbeantragung in Beirut	22
23. Terminmitteilung deutsche Botschaft Beirut	23
24. Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums (Seite 1 von 4)	24
25. Beirut – Terminvergabesystem für Ehegatten und minderj. Kinder	25
26. Beirut – Terminvergabesystem für Sonstige Familienangehörige	27
27. Deutsche Auslandsvertretungen in der Türkei – Visa für syr. Staatsbü.	29
28. Merkblatt für die Beantragung eines Visums zur Familienzusammführ.	31
29. IDATA und Hilfen durch das Auswärtige Amt	32
30. Auswärtiges Amt – Stand der Antragsbearbeitung in den Botschaften	34
31. Merkblatt zur Legalisation syrischer Dokumente	35
32. Aufnahmeordnung für syr. Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin	37
33. Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit – Berlin	39
34. SenInn zur Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen	40
35. Sozialgericht Detmold – Beschluss zur Geltungsdauer von Verpflicht.	41
36. SGB II, § 7 Leistungsberechtigte	45
37. BA Fachliche Hinweise zu § 7 (Zuständigkeit Hilfestellung Visum)	46

Fachseminar für Fachkräfte in der Flüchtlingsarbeit: **Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen in Berlin**

Datum: Dienstag, 07. Juli 2015
Uhrzeit: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ort: Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und MigrantInnen (BBZ)
Turmstr. 72, 10551 Berlin (Nähe U-Bhf. Turmstraße)
Referenten: Joachim Rüffer, Sebastian Muy, KommMit e.V.
Kosten: keine

Seminarplan:

09.00 Uhr Ankunft, Registrierung, Kaffee

09.15 Uhr Begrüßung, Vorstellung des Seminarprogramms

09.30 Uhr Rechtliche Grundlagen des Familiennachzugs zu syrischen Flüchtlingen

10.45 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gem. § 29 II AufenthG und auf Vorabzustimmung
gem. § 31 III AufenthV an die Ausländerbehörde; Globalzustimmung

12.00 Uhr Mittagspause

13.00 Uhr Terminvereinbarungen bei den deutschen Botschaften im Libanon und in der Türkei;
Bearbeitung der Anträge bei den Botschaften und bei der Ausländerbehörde

14.30 Uhr Kaffeepause

14.45 Uhr Aufnahme nach dem Berliner Programm; Verpflichtungserklärung u. Asylverfahren

15.30 Uhr Sozialrechtliche Zuständigkeiten für Nachgezogene

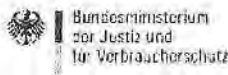
16.00 Uhr Abschluss

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, so melden Sie sich per Email
(s.muy@kommmittbbz.de) oder Fax (030-66640724) an. Eine Bestätigung der Teilnahme erfolgt
nicht.

Ich möchte an der Veranstaltung teilnehmen. Name: _____

E-Mail + Telefon: _____ Organisation: _____

Anschrift: _____

[zurück](#)[weiter](#) ➔[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

- (1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- (2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer
1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
 3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- (4) Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- (4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
 2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
 3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.
- (4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
 2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.
- Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.
- (5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 32 Kindernachzug

- (1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.
- (2) Hat das minderjährige ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn
1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 besitzt oder
 2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Ehegatte eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 oder eine Blaue Karte EU besitzt.
- (3) Bei gemeinsamem Sorgerecht soll eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn der andere Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt.
- (4) Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 30 Ehegattennachzug

- (1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn
1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann) und
 3. der Ausländer
 - a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 - b) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt,
 - c) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 besitzt,
 - d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist,
 - e) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird,
 - f) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, oder
 - g) eine Blaue Karte EU besitzt.

Satz 1 Nr. 1 und 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
2. der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 war oder
3. die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe f vorliegen.

Satz 1 Nr. 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 26 Abs. 3 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
2. der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen,
3. bei dem Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung besteht oder dieser aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 auf Teilnahme am Integrationskurs hätte,
4. der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf oder
5. der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erteilt werden. Besitz der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, kann von den anderen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e abgesehen werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

(4) Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 erteilt.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

juris

[zurück](#)

[weiter](#) ➤

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
 - 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
2. kein Ausweisungsgrund vorliegt,
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. Wird von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen, kann die Ausländerbehörde darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsgründe, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist.

(4) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn einer der Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 bis 5b vorliegt. Von Satz 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübergang und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 29 Familiennachzug zu Ausländern

(1) Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzen und
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

(2) Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden. In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlings Eigenschaft gestellt wird und
2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.

Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative oder Absatz 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 bis 5, § 25a Absatz 1 und 2, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers oder dem minderjährigen ledigen Kind seines Ehegatten abweichend von § 5 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 erteilt, wenn dem Ausländer vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde und

1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und
2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sonstige Familienangehörige eines Ausländers, dem vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde, richtet sich nach § 36. Auf die nach diesem Absatz aufgenommenen Familienangehörigen findet § 24 Anwendung.

(5) (weggefallen)

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „seit sieben Jahren“ und die Angabe „Nr. 2 bis 9“ gestrichen.
15. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ausweisungsgrund vorliegt“ durch die Wörter „Ausweisungsinteresse besteht“ ersetzt.
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und des Absatzes 1 Nummer 2 abgesehen werden. In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn
1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 gestellt wird und
 2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative oder Absatz 3“ durch die Wörter „§§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 25 Abs. 4 bis 5, § 25a Absatz 1 und 2,“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4,“ ersetzt.
17. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,“.
18. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt oder“.
19. § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhendes Ausweisungsinteresse besteht,“.
20. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.“
21. In § 37 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Ausweisungsgrund vorliegt“ durch die Wörter „Ausweisungsinteresse besteht“ ersetzt.
22. In § 38a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.

Familiennachzug anderer Familienangehöriger als der Kernfamilie nach § 36 II AufenthG?

(Auszüge aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und aus einem einschlägigen Gesetzeskommentar, zusammengestellt von Sebastian Muy, BBZ, Mai 2015)

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 36 AufenthG (Auszug)

(http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/AufenthG_VwV.pdf?__blob=publicationFile):

36.2.2.3 Umstände, die ein familiäres Angewiesensein begründen, können sich nur aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können insoweit nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen danach z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat. Ebenso wenig sind politische Verfolgungsgründe maßgebend. Dringende humanitäre Gründe, die nicht auf der Trennung der Familienangehörigen beruhen, sind nur im Rahmen humanitärer Aufenthaltsgewährung zu berücksichtigen (§§ 22ff.) und begründen keinen Härtefall i.S.d. § 36.

36.2.2.4 Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem im Bundesgebiet lebenden Angehörigen ist im Allgemeinen nicht zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich, wenn im Ausland andere Familienangehörige leben, die zur Betreuung und Erziehung in der Lage sind. Dies ist bei einem Nachzug volljähriger Kinder und volljähriger Adoptivkinder zu den Eltern, beim Nachzug von Eltern zu volljährigen Kindern, beim Enkelnachzug und dem Nachzug von Kindern zu Geschwistern besonders zu prüfen.

2) Gesetzeskommentar zu § 36 AufenthG (Auszug)

(aus: Bergmann/Dienelt (Hrsg.): **Ausländerrecht. Kommentar. 10. Auflage, 2013. Verlag C. H. Beck oHG, München, S.686-696**):

"[...]

IV. Nachzug sonstiger Familienangehöriger

1. Sonstige Familienangehörige

Unter sonstigen Familienangehörigen sind alle außer den Ehegatten und den minderjährigen Kindern zu verstehen. In Betracht kommen die anderen Mitglieder der Großfamilie, v.a. volljährige ledige und verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder, Pflegekinder, Eltern, Großeltern, Schwager/Schwägerinnen, Onkel/Tanten und Neffen/Nichten. [...]

2. Außergewöhnliche Härte

Der unbestimmte Rechtsbegriff der außergewöhnlichen Härte weist im Verhältnis zu demjenigen der besonderen Härte erhöhte Anforderungen auf. Die Besonderheiten des Einzelfalls müssen nach Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass die Folgen der Visumversagung oder Nichterteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung des Zwecks der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, sowie des Schutzgebots des Art. 6 GG schlechthin unvermeidbar sind.

Der Zweck des Familiennachzugs, die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft (§ 27 I), erfordert in aller Regel nicht den Nachzug von Volljährigen, denn sie benötigen grundsätzlich keine familiäre Lebenshilfe. Die Verbindung zu den im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen kann grundsätzlich auch auf andere Weise aufrecht erhalten und gepflegt werden.

Soweit eine wirtschaftliche Unterstützung erforderlich sein sollte, kann diese in der Regel durch Geldüberweisungen ins Ausland erfolgen. Eine außergewöhnliche Härte setzt demgegenüber voraus, dass der im Ausland lebende volljährige Familienangehörige dort kein eigenständiges Leben mehr führen kann und die von ihm benötigte, tatsächlich und regelmäßig zu erbringende wesentliche familiäre Lebenshilfe zumutbarer Weise nur in Deutschland durch die Familie erbracht werden kann, die in diesem Fall im Kern die Funktion einer familiären Lebensgemeinschaft ausfüllt. [...]

[...]

Immer ist dabei der Zweck des Familiennachzugs, nämlich Herstellung und Wahrung der Familiengemeinschaft, im Blick zu behalten. Außerhalb dieses Schutzbereichs liegende Beeinträchtigungen bleiben deshalb in der Regel unbeachtet, insbesondere Schwierigkeiten aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Herkunftsstaat. [...]

Es entspricht den gesetzlichen Nachzugsregeln und stellt deshalb nicht schon für sich eine außergewöhnliche Härte dar, wenn der Ausländer als einziges Familienmitglied noch im Ausland lebt. Insbesondere bei Volljährigen ist es nicht ungewöhnlich, dass sie sich aus der familiären Lebensgemeinschaft lösen. [...]

[...]

Nachdem mit § 36 II eine Nachzugsbestimmung im nationalen Recht vorliegt, wirt Art. 4 II RL 2003/86/EG auf den Begriff der außergewöhnlichen Härte ein und verdichtet ihn für die beiden Fallgruppen. Eine außergewöhnliche Härte ist daher immer in Fällen anzunehmen, in denen der Zusammenführende oder dessen Ehegatte für den Unterhalt des Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades aufkommen und der Nachziehende in seinem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen mehr hat.

Beim Nachzug volljähriger, unverheirateter Kinder des Zusammenführenden oder des Ehegatten wird man eine außergewöhnliche Härte jedenfalls dann annehmen müssen, wenn die Kinder aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

[...]

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn neben den speziellen Voraussetzungen des § 36 II 1 auch die allgemeinen Erfordernisse des § 5 erfüllt sind. Insbesondere setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies ist gemäß § 2 III 1 der Fall, wenn der Ausländer ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. [...]

[...]

4. Ermessen

Im Rahmen des Ermessens sind die widerstrebenden Interessen zu gewichten, die für und gegen eine Aufenthaltserlaubnis wegen einer außergewöhnlichen Härte sprechen. [...]

[...]"

(Hervorhebungen nicht im Original)

Kopie



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Askanierring 106
13587 Berlin

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 13587 Berlin

Datum: 11.06.2015 - hü

Gesch.-Z.: !

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

A

geb. am ' in / Syrien, Ara-
bische Republik

wohnhaf:

Berlin

vertreten durch:

ergeht folgende **Entscheidung**:

Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.

Begründung:

Der Antragsteller, syrischer Staatsbürger, arabischer Volkszugehörigkeit, reiste am 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2015 einen Asylantrag.

Der Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG beschränkt.

Der Antragsteller hat seine Asylgründe dem Bundesamt am 08.06.2015 schriftlich mitgeteilt.

Vorgelegen haben im Original ein syrischer Reisepass und ein syrischer Personalausweis.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf, Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

D0045

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Herrn /

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeitung: Frau [REDACTED]
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
Zimmer [REDACTED]
Etage 2
Telefon (030) 90269 - [REDACTED]
Fax (030) 9028 - 3468
Vermittlung (030) 90269 - 0
Intern (9269)
E-Mail: [REDACTED]@labo.berlin.de
Internet: <http://www.berlin.de/labo/abh>

Sehr geehrter Herr /

Datum 06.07.2015

Sie haben am 06.07.2015 die Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 AufenthG (GFK) gültig bis zum 05.07.2018 beantragt, den ich bei der Bundesdruckerei bestellt habe. Dieses Schreiben gilt als Bestätigung Ihres erlaubten Aufenthaltes im Bundesgebiet und ist bis 19.08.2015 gültig. Die Erwerbstätigkeit ist gestattet. Wiedereinreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind mit diesem Schreiben nicht möglich.

Zur Abholung Ihres elektronischen Aufenthaltstitels werden Sie gebeten, unter Vorlage dieses Schreibens und Ihres Passes

am 19.08.2015 um 10:30 Uhr im Warteraum C 61-64 vorzusprechen. Sie werden dort mit der Nr. 405 aufgerufen.

Soweit Sie mit dem Ihnen von der Bundesdruckerei übersandten PIN-Brief aufgefordert werden, sich mit der Ausländerbehörde zum Zweck der Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels in Verbindung zu setzen, so gilt hierfür der o.g. Termin. Bitte sprechen Sie keinesfalls früher vor.

Hinweis: Trotz Vergabe eines Termins sind Wartezeiten nicht auszuschließen. Sollten Sie eine Verlegung des genannten Termins wünschen, wird der neue Termin voraussichtlich nur zu einem späteren Zeitpunkt vergeben werden können.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Hickel



Verkehrsverbindung
Dienstgebäude
Berlin-Mitte



Westhafen
Amrumer Str.
147, 221

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr
Mittwoch nur mit Termin
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr
Freitag geschlossen

Behördenkennzahl:
029900

Bankverbindung:
Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-102
IBAN DE37100100100001021102
BIC PBNKDEFF100

Vorname, Name, Geburtsdatum
Anschrift

Datum

(des in Berlin lebenden
anerkannten Flüchtlings)

Labo – Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

**- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 29 II AufenthG für
meine Ehefrau xxxxx geb. xxx und unsere Kinder xxx geb.xxx, geb. und xxx geb.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 29 II AufenthG für
meine Ehefrau und unsere Kinder.

Wie Ihnen bekannt wurde mir mit Bescheid des Bundesamtes vom xxx die
Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Ich füge Ihnen die Passkopien meiner Frau und unserer Kinder bei.

Hochachtungsvoll



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

juris

← zurück

weiter →

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

§ 31 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung

(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn

1. der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will,
2. der Ausländer im Bundesgebiet
 - a) eine selbständige Tätigkeit ausüben will,
 - b) eine Beschäftigung nach § 18 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausüben will oder
 - c) eine sonstige Beschäftigung ausüben will und wenn er sich entweder bereits zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind oder
3. die Daten des Ausländers nach § 73 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, soweit das Bundesministerium des Innern die Zustimmungsbedürftigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage angeordnet hat.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht die Ausländerbehörde der Erteilung des Visums binnen zehn Tagen nach Übermittlung der Daten des Visumantrages an sie widerspricht oder die Ausländerbehörde im Einzelfall innerhalb dieses Zeitraums der Auslandsvertretung mitgeteilt hat, dass die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen wird. Dasselbe gilt bei Anträgen auf Erteilung eines Visums zu einem Aufenthalt nach § 16 Abs. 1 oder 1a oder nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, soweit das Visum nicht nach § 34 Nummer 3 bis 5 zustimmungsfrei ist, mit der Maßgabe, dass die Frist drei Wochen und zwei Werktage beträgt.

(2) Wird der Aufenthalt des Ausländers von einer öffentlichen Stelle mit Sitz im Bundesgebiet vermittelt, kann die Zustimmung zur Visumerteilung auch von der Ausländerbehörde erteilt werden, die für den Sitz der vermittelnden Stelle zuständig ist. Im Visum ist ein Hinweis auf diese Vorschrift aufzunehmen und die Ausländerbehörde zu bezeichnen.

(3) Die Ausländerbehörde kann insbesondere im Fall eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, eines öffentlichen Interesses, in den Fällen der §§ 18, 19, 19a oder 21 des Aufenthaltsgesetzes, in denen auf Grund von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Zustimmung der Ausländerbehörde vorgesehen ist, oder in dringenden Fällen der Visumerteilung vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung).

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Ahmad Mohammad, geb. 1. 1. 1985
Turmstraße 115
10551 Berlin

- MUSTER - (alle Daten frei erfunden)

LABO – Ausländerbehörde
Einreisestelle
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Berlin, 23.03.2015

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 29 II AufenthG und
- Zustimmung zum Familiennachzug für meine Ehefrau und unsere Kinder
- Antrag auf Vorabzustimmung zur Einreise gem. § 31 III AufenthV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25 II, 29 II AufenthG für meine Ehefrau

Rafif AL HUSSEINI, geboren am 07.12.1985 in Damaskus,

und meine Kinder

Amjad MOHAMMAD, geboren am 14.01.2006 in Damaskus,

Hala MOHAMMAD, geboren am 01.01.2010 in Damaskus,

Wie Ihnen bekannt ist, wurde mir mit Bescheid des Bundesamtes vom 21.01.2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (Geschäftszeichen: XXXXXXXXXXXX).

Ich beantrage die Erteilung einer Vorabzustimmung gem. § 31 III AufenthV an die Deutsche Botschaft in Beirut, Libanon.

Meine Frau und meine Kinder befinden sich noch in Damaskus, Syrien. HIER DIE INDIVIDUELLE SITUATION ERKLÄREN, WARUM DAS VERFAHREN SO WEIT WIE MÖGLICH BESCHLEUNIGT WERDEN SOLLTE.

Für die Kontaktaufnahme der Botschaft mit meiner Frau zum Zwecke der Terminvergabe, hier ihre Telefonnummer: +9639111111 und ihre Emailanschrift: xxx.

Bitte senden Sie Antwort oder Rückfragen auch an mich unter oben genannter Anschrift sowie zusätzlich an meine E-Mail-Adresse: fantasiemailadresse@gmail.com. Telefonisch bin ich zu erreichen unter der Nummer: 0176-12345678.

Anbei Kopien der Pässe meiner Ehefrau und meiner Kinder sowie ein Auszug aus unserem Familienbuch.

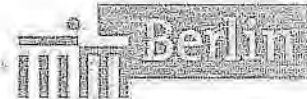
Mit freundlichen Grüßen

Ahmad Mohammad

Hinweis:

Wichtig ist, dass der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Flüchtlingsanerkennung gestellt wird, um die Frist nach § 29 II AufenthG zu wahren. Die Frist ist durch den rechtzeitig gestellten Antrag bei der Ausländerbehörde auch dann gewahrt, wenn der Termin bei der deutschen Auslandsvertretung erst nach Ablauf der drei Monate zu bekommen ist.

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Auslandsvertretung in

Beirut rk-visa1012@beir.auswaertiges-amt.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeitung:

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer

Etage

Telefon (030) 90269 - [REDACTED]

Fax (030) 9028 - 3461

Vermittlung (030) 90269 - 0

Intern (9269)

Internet: <http://www.berlin.de/labo/abh>

Datum 22.04.2015

Betr.: Visum für

Familienname:

Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit: Syrien, Arabische Republik

Aktueller Aufenthaltsort: Aleppo, Syrien

Aktuelle Erreichbarkeit: Tel.:

Tel.: (Kontakt minderj. Tochter)

Verwandtschaftsverhältnis: Eltern Familienzusammenführung
gemäß § 36 I AufenthG

Originaldokumente

vorgelegt (Bezeichnung): Passkopie, Kopie des Auszugs aus dem Geburtsregister und
Zivilregister, Kopie des Auszugs aus dem Melderegister einer
Familie, Kopie des Ehevertrages sowie des Auszugs aus dem
Eheregister

Verwandtschaftsverhältnis: glaubhaft gemacht

Der Erteilung eines Visums an die genannte Person wird gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV vorab
zugestimmt, sofern eine rechtsgültige Eheschließung vorliegt und es sich bei den Kindern,
um die gemeinsamen Kinder handelt sowie entsprechende Nachweise für echt befunden
werden.

Aufenthaltsdauer: 3 Monate

Aufenthaltszweck:

- Familienzusammenführung gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG

Verkehrsverbindung:
Dienstgebäude
Berlin-Mitte



Westhafen

Amrumer Str.

147, 221

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr
Mittwoch nur mit Termin
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr
Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige
Terminvereinbarung!!!

Behördenkennzahl:
029000

Bankverbindung:
Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-102
IBAN DE37100100100001021102
BIC PBNKDE33

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer

Etage

Telefon (030) 90269 - [REDACTED]

Fax (030) 9028 - 3461

Vermittlung (030) 90269 - 0

Intern (9269)

Internet: <http://www.berlin.de/labo/abf>

Datum 22.04.2015

Auslandsvertretung in

Beirut rk-visa1012@beir.auswaertiges-amt.de

Betr.: Visum für

Familienname:

Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit: Syrien, Arabische Republik

Aktueller Aufenthaltsort: Aleppo, Syrien

Aktuelle Erreichbarkeit:

Verwandtschaftsverhältnis: Kind Familienzusammenführung
gemäß § 29 II i. V. m. § 32 I AufenthG

Originaldokumente

vorgelegt (Bezeichnung): Passkopie, Kopie des Auszugs aus dem Geburtsregister und
Zivilregister, Kopie des Auszugs aus dem Melderegister einer
Familie

Verwandtschaftsverhältnis: glaubhaft gemacht

Der Erteilung eines Visums an die genannte Person wird gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV vorab
zugestimmt, sofern eine rechtsgültige Eheschließung der Eltern vorliegt und es sich bei den
Kindern, um die gemeinsamen Kinder der Antragsteller handelt sowie entsprechende
Nachweise für echt befunden werden.

Aufenthaltsdauer: 3 Monate

Aufenthaltszweck:

- Familienzusammenführung gemäß § 29 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 AufenthG

Verkehrsverbindung
Dienstgebäude
Berlin-Mitte

 Westhafen
 Amrumer Str.
 147: 221

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr
Mittwoch nur mit Termin
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr
Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige
Terminvereinbarung!!!

Behördenkennzahl:
029800

Bankverbindung:
Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-102
IBAN DE37100100100001021102
BIC: PBNKDEFF100

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Herrn

Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeitung: Fi

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer 482

Etage 4

Telefon (030) 90269 - 4

Fax (030) 9028 - 3461

Vermittlung (030) 90269 - 0

Intern (9269)

E-Mail: @labo.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/lab/abh>

Datum 04.02.2015

Sehr geehrter Herr /

Ihren Antrag auf Familienzusammenführung habe ich erhalten.

Ich möchte Sie deshalb auf das reguläre Visumsverfahren verweisen.

Vorabzustimmungen werden nur in wenigen Ausnahmefällen durchgeführt und trägt erfahrungsgemäß nicht immer zur Beschleunigung des Verfahrens bei, da häufig auftretende Rückfragen der Botschaften dennoch entstehen und somit keine schnellere Bearbeitung mehr gegeben ist.

Laut Auskunft der Auslandsvertretungen sind Terminvergaben wieder möglich. Insofern bitte ich Ihre Familie eine Auslandsvertretung aufzusuchen, um einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen sowie die erforderlichen Unterlagen abzugeben. Auch mit einer Vorabzustimmung müssen die Familienangehörigen eigenständig einen Termin vereinbaren.

Für die Einhaltung der Frist berücksichtige ich Ihren Antrag hier bei der Ausländerbehörde.

Sobald mir die Vorabmitteilungen der Botschaften vorliegen, werde ich die Vorgänge bevorzugt bearbeiten und die erforderliche Stellungnahme an die Botschaft abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Verkehrsverbindung
Dienstgebäude
Berlin-Mitte



Westhafen



Amrumer Str.



147, 221

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr
Mittwoch nur mit Termin
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr
Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige
Terminvereinbarung!!!

Behördenkennzahl:
029900

Bankverbindung:

Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-102
IBAN DE37100100100001021102
BIC PSBKDEFF100



Nur per E-Mail

Herrn
Dr. Herbert O. Zinell
Ministerialdirektor
Innenministerium Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Herrn
Gerhard Eck
Staatssekretär
Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3
80539 München

Dr. Emily Haber
Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

Stephan Steinlein
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

Aktenzeichen: M I 3 - 21002/16#7
Berlin, den 4. Mai 2015

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Bund und Länder haben mit den humanitären Aufnahmeprogrammen sowie mit der Aufnahme von rund 81.000 syrischen Asylbewerbern einen außerhalb der Krisenregion beispiellosen Beitrag zur Linderung des Flüchtlingsselends in Syrien und dessen Anrainerstaaten geleistet. Über 100.000 Menschen aus Syrien haben bisher in Deutschland Zuflucht vor dem Konflikt gefunden.

Seit einigen Wochen wird von sehr vielen Anspruchsberechtigten an den deutschen Auslandsvertretungen in der Region Familiennachzug zu Schutzberechtigten (v.a. anerkannten Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG) beantragt. Trotz Personalverstärkungen und enormer organisatorischer Anstrengungen sind die Termine in den Visastellen manchmal auf Monate hin ausgebucht. Die enorme Hilfs- und Aufnahmebereitschaft, die Syrer in Deutschland kennenlernen, sollte sich aber auch beim Familiennachzug zeigen. Grundsätzlich sollte kein Familienangehöriger aus Syrien länger auf die Erfüllung seines Anspruches auf Familiennachzug warten als unbedingt notwendig.

1. Globalzustimmung der Länder bei einem Nachzug zu einem syrischen anerkannten Flüchtling:

Da bei einem Nachzug zu einem anerkannten Flüchtling gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zwingend auf den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes zu verzichten ist, soweit der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung als Flüchtling gestellt wird, verbleibt den Ausländerbehörden in diesen Fällen lediglich die Feststellung der Identität des Stammberechtigten und des zum Nachzug berechtigenden Titels.

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern würden es ausdrücklich begrüßen, wenn Sie für diese Fälle eine Globalzustimmung für den Nachzug der Kernfamilien aussprechen könnten. Diese würde eine Beteiligung der Ausländerbehörden ersetzen. Die Feststellung des erforderlichen Titels kann der neu einzurichtende Datenabgleich mit dem AZR erbringen. Dabei soll sich die Globalzustimmung lediglich auf die Fälle des § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erstrecken. Eine Beschränkung des Ermessens der Ausländerbehörden bei Anträgen nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) ist nicht intendiert.

Wir regen diesen Schritt auch an, weil er zu einer erheblichen Arbeitsentlastung bei den Ausländerbehörden führen dürfte. Zudem würden die Visaverfahren wesentlich beschleunigt, wodurch ein Abbau der Rückstände ermöglicht würde. Selbstverständlich würden die Ausländerbehörden weiterhin über den bevorstehenden Familiennachzug unterrichtet.

2. Vorabzustimmungen durch die zuständigen Ausländerbehörden:

Es bliebe den Ausländerbehörden unbenommen, weiterhin in Fällen eines Antrags durch den Schutzberechtigten selbst eine Vorabzustimmung zu erteilen und diese der Auslandsvertretung zu übermitteln. Dabei regen wir an, das oben beschriebene Verfahren - entsprechend dem Verfahren, welches die Auslandsvertretungen anwenden werden - zur Glaubhaftmachung zur Überzeugung der Ausländerbehörde ausreichen zu lassen. Das Verfahren zur Vorabzustimmung gilt insbesondere, solange die automatisierte AZR Statusabfrage und eine Globalzustimmung der obersten Landesbehörde noch nicht vorliegen.

Bereits dadurch kann eine wesentliche Beschleunigung der Visaverfahren erreicht werden. Wir bitten daher darum, von dem Instrument der Vorabzustimmung großzügig Gebrauch zu machen.

Zusammengenommen dürften dies wichtige Schritte sein, um den Bearbeitungsrückstau bei Anträgen zum Familiennachzug abzubauen und den Anspruchsberechtigten in vertretbarer Zeit eine Perspektive aufzuzeigen. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern sind für jede Unterstützung, die Sie zu einer Beschleunigung der Verfahren und zur Unterstützung der anspruchsberechtigten Familienangehörigen - auch eingedenk unserer ge-

- (A) nen Schwerpunkt des humanitären Engagements der Bundesregierung dar.

Im Jahr 2015 sind Mittel in Höhe von insgesamt rund 180 Millionen Euro für humanitäre Hilfsmaßnahmen in diesen Krisen vorgesehen. Dies entspricht fast der Hälfte des Gesamtansatzes für humanitäre Hilfe, der 2015 bei 400 Millionen Euro liegt.

Die Mittel für die vier genannten Krisen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Krisen auf: Syrien: 111 Millionen Euro, Irak: rund 40 Millionen Euro. Weitere 10 Millionen Euro werden entsprechend der sich entwickelnden Krisenlagen in Syrien und Irak flexibel eingesetzt. Zentralafrikanische Republik: rund 7 Millionen Euro, Südsudan: rund 12,2 Millionen Euro.

Anlage 39

Antwort

des Staatsministers Michael Roth auf die Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke (DIE LINKE) (Drucksache 18/5341, Frage 55):

Welche Bundesländer haben inzwischen erklärt, dass sie beim Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen bereit sind, Globalzustimmungen zu erteilen und Verfahrenserleichterungen zu ergreifen (vergleiche Antwort der Bundesregierung auf meine schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 18/4993), und warum ist die Bundesregierung nicht bereit, in der Türkei eine Visumbeantragung per E-Mail zu ermöglichen (Antwort der Bundesregierung auf meine schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/5161), obwohl hiermit im Libanon gute Erfahrungen gemacht werden und die Wartezeit zur Vorsprache in der Türkei zuletzt auf bis zu ein Jahr angestiegen ist (Schreiben des Auswärtigen Amts vom 23. Juni 2015) und obwohl Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 insgesamt nur eine maximal neunmonatige Bearbeitungszeit zulässt (wovon Abweichungen nur bei schwierigen Antragsprüfungen, nicht aber aufgrund mangelnder Arbeitskapazitäten erlaubt sind; bitte nachvollziehbar darlegen)?

Zum ersten Teil Ihrer Frage:

Die Frage möglicher **Verfahrensvereinfachungen** war auch Gegenstand des Gesprächs der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder.

Bisher haben acht Bundesländer ihre Zustimmung erklärt oder unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass der direkte Datenabgleich zum Status des Schutzberechtigten im Ausländerzentralregister technisch funktioniert: Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das Ausländerzentralregister hat die Einrichtung des **automatisierten Datenabgleichs** für Ende August angekündigt.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage:

Das persönliche Erscheinen der Antragsteller in der Visastelle der Auslandsvertretung zum vereinbarten Termin ist notwendig zur Vorlage von Unterlagen im Original, für die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen und für die vorgeschriebene Erfassung von Fingerabdrücken.

Das gilt auch für die Botschaft Beirut. Das dort eingerichtete Mailpostfach dient lediglich der vereinfachten Terminvergabe.

Für Visaverfahren beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen aus Syrien steht in der Türkei die Möglichkeit offen, ohne zeitliche Begrenzung Termine telefonisch beim beauftragten externen Dienstleister, der Firma **iDATA**, zu vereinbaren.

Dieses Verfahren ist anders als in Libanon, wo die elektronische Terminvergabe genutzt wird. Dort können aus organisatorischen Gründen Termine nicht unbegrenzt, sondern nur für einen bestimmten Zeitraum freigeschaltet werden.

Ein zusätzliches Angebot eines gesonderten Mailpostfachs, über das manuell vorgezogene Termine vergeben werden, bringt deshalb in der Türkei keinen entscheidenden Vorteil.

In **besonders dringlichen Notfällen** werden auch in der **Türkei**, unabhängig von Terminvereinbarung über **iDATA**, **vorgezogene Sondertermine** vergeben.

Das Auswärtige Amt arbeitet daran, durch **Personal-aufstockungen und Verfahrensvereinfachungen** das Terminangebot und die Bearbeitungskapazitäten an den betroffenen Auslandsvertretungen in der Region zu erhöhen.

Anlage 40

Antwort

des Staatsministers Michael Roth auf die Frage der Abgeordneten **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/5341, Frage 56):

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass der Fall Ahmad Mansur, genauer das ägyptische Fahndungersuchen, während des Besuchs des ägyptischen Präsidenten el-Sisi in Berlin zur Sprache gebracht worden ist?

Das ägyptische Fahndungersuchen bezüglich Ahmad Mansur wurde während des Besuchs von Staatspräsident el-Sisi in Berlin nicht thematisiert.

Anlage 41

Antwort

des Staatsministers Michael Roth auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/5341, Frage 57):

Wann gab es Kontaktaufnahmen und mit welchem Inhalt seitens ägyptischer Behörden nach der Einreise Ahmad Mansurs Mitte Juni 2015 nach Deutschland?

Nach der Einreise Ahmad Mansurs in die Bundesrepublik Mitte Juni 2015 gab es folgende Kontaktaufnahmen seitens ägyptischer Behörden, die Herrn Mansur betrafen:

Am 20. Juni 2015 teilte das Bundeskriminalamt dem ägyptischen Interpol-Zentralbüro mit, dass Herr Mansur festgenommen wurde, und bat um Bestätigung, dass das



Merkblatt der Botschaft Beirut für die Terminvergabe zum Familiennachzug zum Schutzberechtigten aus Syrien

1. Grundsätzlich muss zur Visumantragstellung an der Botschaft Beirut ein Termin über das Online-Terminvergabesystem „RK-Termin“ der Botschaft gebucht werden:
www.beirut.diplo.de/termine
Dort werden regelmäßig neue Termine freigegeben. Die Buchung über das Online-Terminvergabesystem "RK-Termin" ist kostenfrei. Die Botschaft arbeitet **nicht** mit Dienstleistungsagenturen zusammen und rät dazu, Angebote solcher Agenturen gründlich zu prüfen.

2. Nur sofern Ihnen bereits **alle folgenden Unterlagen** vorliegen,

Kopie des syrischen Reisepasses des Antragstellers (**bei Familien: alle** Antragsteller und Einreisewilligen)

Aufenthaltstitel des Schutzberechtigten in Deutschland, zu dem der Familiennachzug erfolgen soll (§ 25 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz **oder** nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Syrischer Personenstandsregisterauszug صورة قيد عائلي من السجلات المدنية

Ausgefülltes Antragsformular für den Antragsteller (**bei Familien: aller** Antragsteller):

www.beirut.diplo.de/Fluechtlingsnachzug

können Sie diese **einscannen** und mit der **Bitte um Vergabe eines Termins** an folgende Emailadresse senden:
familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de

Machen Sie dabei **in Ihrer Email bitte zusätzlich die folgenden Angaben** (ausschließlich in lateinischen Buchstaben):

Name aller Einreisewilligen (**bei Familien: aller** Antragsteller)

Vorname aller Einreisewilligen (**bei Familien: aller** Antragsteller)

Passnummer aller Einreisewilligen (**bei Familien: aller** Antragsteller)

Telefonnummer

Emailadresse – Achtung: Achten Sie **bitte** darauf, Ihre **E-Mail-Adresse fehlerfrei** einzugeben, da Sie sonst keine Buchungsbestätigung erhalten können. Bitte prüfen Sie ggf. auch Ihren Spam/Junk-Ordner.

Bitte beachten Sie:

Die Angaben zu **Passnummer und Telefonnummer müssen korrekt sein**. Die Botschaft kann diese Angaben nicht überprüfen. Sollte die Passnummer nicht korrekt sein oder die Telefonnummer nicht existieren, muss der Termin gelöscht, bzw. der Einlass an der Botschaft verweigert werden, auch wenn der Name richtig eingetragen wurde.

Nur bei Übersendung der genannten Unterlagen und Angabe der aufgeführten Daten kann Ihnen die Botschaft einen direkten Termin zur Visumbeantragung gewähren. Sie erhalten dann eine **Terminbestätigung** per Email, die Sie **bitte zum Termin mitbringen**.

Dieses Verfahren ist ebenfalls kostenlos.

للزوجة

Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling in DEU, § 29 II 2 AufenthG
EHEGATTE - SPOUSE: Family reunion with recognized refugee in GER

ANTRAGSTELLER / APPLICANT'S details:

Name Family Name:	الاسم العائلي	Vorname First Name:	الاسم الاول
Geburtsdatum Date of Birth:	تاريخ الميلاد	Geburtsort, -land Country and Place of Birth:	مكان الولادة
Staatsangehörigkeit Nationality:	المكتب	Verheiratet seit Married since:	متزوجة / متزوج منذ تاريخ
Nummer des Reisepasses Passport Number:	رقم جواز السفر		
Ausgestellt am Date of issue:	صدقي بتاريخ صدور	Gültig bis Valid until:	تاريخ الصلاحية
Anschrift und Erreichbarkeit des Antragstellers address of applicant:		عنوان المرافقة والتواصل	
Telefon:		رقم التليفون	
E-Mail:		عنوان البريد الإلكتروني	

KINDER (falls vorhanden) / CHILDREN's details:

Name Family Name	Vorname/ First Name	m/w m/f	Gebdatum DoB	Wohnort Place of Residence
/	/	/	/	/
/	/	/	/	/
/	/	/	/	/

EHEGATTE / SPOUSE's details IN GERMANY:

Name, Vorname Family Name, First Name	اسم الزوج / الزوجة
Aufenthaltstitel in Deutschland Type of Residence Permit in Germany:	نوع الإقامة (حسب إقامته قانونية)

ANTRAGSTELLER / APPLICANT

Sind Sie vorbestraft? / Have you ever been convicted of a crime?	Nein / No	Ja / Yes
Wann / Wo / Grund? / When? Where? For what reason?	منذ متى وأين ولماذا؟	
Sind Sie aus Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben worden oder ist eine Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder eine Einreise nach Deutschland verweigert worden? Have you ever been expelled or deported from Germany, had an application for residence permit been rejected or an entry into Germany been refused?	Nein / No	Ja / Yes

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.
I declare that to the best of my knowledge the above particulars are correct and complete.

أؤكد أن هذه المعلومات صحيحة

	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Beirut
---	---

تاريخ
Beirut, Datum / Date
الخط
Unterschrift des Sorgeberechtigten / Signature

٢٠١٥

Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling in DEU, § 29 II 2 AufenthG
KINDER - CHILDREN: Family reunion with recognized refugee in GER

KIND (Antragsteller) /CHILD'S (Applicant's) details:

Name Family Name: (الاسم العائلي)	Vorname First Name: (الاسم الأول)
Geburtsdatum Date of Birth: (تاريخ الميلاد)	Geburtsort, -land Country and Place of Birth: (مكان الولادة - البلد)
Staatsangehörigkeit Nationality: (الجنسية)	Verheiratet seit Married since: (متزوج / غير متزوج)
Nummer des Reisepasses Passport Number: (رقم جواز السفر)	
Ausgestellt am Date of issue: (تاريخ إصدار)	Gültig bis Valid until: (صالح حتى تاريخ)
Anschrift und Erreichbarkeit, falls keine Antragstellung zusammen mit Elternteil address, if not applying and travelling with parent: (عنوان العنوان، والد أو ولي)	
Telefon: (رقم الهاتف)	
E-Mail: (البريد الإلكتروني)	

ELTERNTEIL MITREISEND (falls vorhanden) / Details of accompanying parent:

Name / Family Name (الاسم العائلي)	Vorname / First Name (الاسم الأول)	m/w m/f	Gebdatum / DoB	Wohnort / Place of Residence

ELTERNTEIL in Deutschland / Details of parent IN GERMANY:

Name, Vorname Family Name, First Name: (الاسم العائلي، الاسم الأول)
Aufenthaltstitel in Deutschland, Adresse Type of Residence Permit, Address in Germany: (نوع الإقامة، العنوان في ألمانيا)

KIND (Antragsteller) /CHILD (Applicant)

Sind Sie vorbestraft? / Have you ever been convicted of a crime? Wann / Wo / Grund? / When? Where? For what reason? Sind Sie aus Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben worden oder ist eine Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder eine Einreise nach Deutschland verweigert worden? Have you ever been expelled or deported from Germany, had an application for residence permit been rejected or an entry into Germany been refused?	Nein / No - Ja / Yes Nein / No - Ja / Yes
---	--

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.
 I declare that to the best of my knowledge the above particulars are correct and complete.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Beirut

التاريخ
Beirut, Datum / Date

الأقارب (الاب) أو الأم ()
Unterschrift des Sorgeberechtigten / Signature of Guardian

Mustertext für eine Mail nach dem neuen E-Mail-Terminbeantragungsverfahren in Beirut:

An: familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de

Betreff: XXX / YYY + 2 Kinder (ZZ1 + ZZ2): Bitte um Vergabe eines Termins zur Visavergabe zum Familiennachzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Herrn XXX XXX (*xx.xx.19xx), anerkanntem Flüchtling aus Syrien, bitte ich um Vergabe eines Termins zur Erteilung von Visa zum Familiennachzug für seine Ehefrau und seine zwei Kinder.

Hier die erforderlichen Daten zu den Einreisewilligen:

1)

Name: YYY

Vorname: YYY

Passnummer: N009xxxxxx

2)

Name: ZZ1

Vorname: ZZ1

Passnummer: N009xxxxxx

3)

Name: ZZ2

Vorname: ZZ2

Passnummer: N009xxxxxx

Die Familie hält sich derzeit noch in XXX, Syrien, auf.

Die Mutter ist per E-Mail unter folgender Adresse zu erreichen: xxx@yyy.com. Der in Berlin lebende Familienvater, XXX XXX, ist per E-Mail unter folgender Adresse zu erreichen: yyy@zzz.com

Frau YYY ist telefonisch zu erreichen unter der Nummer:

+963xxxxxxxxx.

Im Anhang als Scan:

- * Pässe der Einreisewilligen
- * Aufenthaltstitel des Schutzberechtigten in Deutschland, zu dem der Familiennachzug erfolgen soll
- * Syrischer Familienbuch-/Personenstandsregisterauszug
- * Ausgefüllte Antragsformulare für die Frau und die Kinder
- * die Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung (sofern vorhanden)

Freundliche Grüße

ABC

Betreff: Appointment at the German Embassy in Beirut

Von: noreply@diplo.de

Datum: 02.07.2015 10:30

An: j.rueffer@bbzberlin.de

Hello Ki (Geburtsdatum: 3),

You have booked an appointment at the German Embassy in Beirut on 02.09.2015 at 10 o'clock.

Please bring a printout of this mail, all necessary documentation and a filled-in application form

to your appointment and be on time.

Children under 12 years of age do not need an appointment and do NOT need to come in person. Children between 12 and 18 years of age DO need to come in person, but they DO NOT need an APPOINTMENT.

As you have stated that you apply for a residence permit (long-term visa) for the purpose of family reunion with your spouse or parent, please note that this information will be checked at the entrance of the Embassy.

Applications for a short-term visa ("Schengen") or for another purpose will not be accepted.

Should you expect to be accepted in one of the refugee programmes in Germany, you CANNOT apply in this category! You have to wait until the decision has been sent to the Embassy, which will then contact you directly and quickly concerning an appointment. Before the decision has reached the Embassy, your application cannot be processed and you will be sent away.

YOU WILL NOT RECEIVE YOUR REFUGEE-VISA FASTER BY MAKING AN APPOINTMENT ON YOUR OWN IN THIS CATEGORY!!! Please cancel your appointment, if you want to be accepted as a refugee in Germany.

If you need to cancel your appointment, please use this link: https://service2.diplo.de/rktermin/extern/cancellation_form.do?reference=beir_4593168&token=e8515c4fde0f2dff013341823f255af7&request_locale=en.

Important notice!

New regulation for entry to Germany:

All applicants coming from Syria need a valid proof of vaccination against polio! The vaccination must not be older than 12 months.

No visa will be issued without written proof of immunisation!

Best regards,



Auswärtiges Amt

Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums *Application for a national visa*

Dieses Antragsformular ist unentgeltlich
This application form is free

Fb o

Bitte nicht aufkleben,
nur beilegen

Photo

Please do not use glue
to attach the photo

1. Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin <i>Information on the applicant</i>		Reserviert für amtliche Eintragungen <i>For official use only</i>
Name (Familiennamen) <i>Surname</i>	Frühere(r) Familiennamen(n) <i>Former surname(s)</i>	
Vorname(n) <i>First name(s)</i>	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) <i>Date of birth (day/month/year)</i>	
Geburtsort <i>Place of birth</i>	Geburtsland <i>Country of birth</i>	
Derzeitige Staatsangehörigkeit(en) <i>Current nationality (please state all nationalities)</i>	Frühere Staatsangehörigkeit(en) <i>Former nationalities</i>	
Familienstand <i>Marital status</i>		
☐ ledig <i>single</i> ☐ verheiratet seit <i>married since</i> _____ ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft seit <i>civil union since</i> _____ ☐ geschieden seit <i>divorced since</i> _____ ☐ verwitwet seit <i>widowed since</i> _____		
Geschlecht <i>Sex</i>		
☐ männlich <i>male</i> ☐ weiblich <i>female</i>		
Art des Reisedokuments (genaue Bezeichnung) <i>Type of travel document</i>		
☐ Reisepass <i>Passport</i> ☐ Dienstpass <i>Official passport</i> ☐ Diplomatenpass <i>Diplomatic passport</i> ☐ sonstiger amtlicher Pass (Servicepass) <i>Special passport</i> ☐ Sonstiges Reisedokument (bitte nähere Angaben): <i>Other travel document (please specify):</i>		
Nummer des Reisedokuments <i>Number of travel document</i>		
Ausstellungsdatum <i>Date of issue</i>	Gültig bis <i>Valid until</i>	Ausgestellt durch <i>Issued by</i>
Aufenthaltstitel oder gleichwertiges Dokument Nr. <i>Residence permit no.</i>		
Gültig bis zum <i>Valid until</i>		
Aktuelle Anschrift und Erreichbarkeit <i>Current address and contact details</i>		
Straße, Hausnummer <i>Street, number</i>		
Postleitzahl, Ort <i>Postcode, place</i>	E-Mail-Adresse <i>Email address</i>	
Telefonnummer <i>Phone number</i>	Mobilfunknummer <i>Mobile phone number</i>	

**Terminvergabesystem des Auswärtigen Amts —**[Zurück](#)[Weiter](#)**NUR Ehegatten, minderjährige Kinder, Verlobte: Nachzug nach Deutschland**

Hinweis für palästinensische Antragsteller aus Syrien

Libanon hat Einreisebeschränkungen für palästinensische Volkszugehörige aus Syrien eingerichtet. Deshalb wird die Botschaft, um ihnen die Einreise zu ermöglichen, die Namen und Geburtsdaten von palästinensischen Volkszugehörigen, soweit sie der Botschaft als solche bekannt sind und die einen Antrag bei der Botschaft stellen wollen, den libanesischen Einreisebehörden mitteilen. Dies soll ihnen die Einreise zur Antragstellung bei der Botschaft ermöglichen. Weiterhin drucken Sie bitte diese E-Mail-Bestätigung aus und nehmen sie für den Grenzübertritt mit. Dieses Verfahren ist mit den libanesischen Stellen abgesprochen. Die letzte Entscheidung über die Einreise nach Libanon treffen aber die libanesischen Behörden, ohne daß die Botschaft hierauf Einfluß nehmen kann.

Bitte markieren Sie daher bei der Buchung des Termins, ob der Antragsteller palästinensischer Volkszugehöriger ist, damit die Einreise ermöglicht werden kann. Die Botschaft macht darauf aufmerksam, daß sie keine weitere Hilfestellung für die Einreise geben kann, wenn die Markierung nicht angebracht wird.

Dieses gilt ausschließlich für palästinensische Volkszugehörige.

Seit dem 5. Januar 2015 unterliegen syrische Staatsangehörige verschärften Einreisebedingungen für Libanon. Reisenden aus Syrien wird dringend empfohlen, sich vor der Einreise über die für sie geltenden Bestimmungen zu informieren (etwa unter www.general-security.gov.lb) und Schreiben/ Unterlagen, die den Aufenthalt im Libanon erklären, zusätzlich in arabischer Übersetzung bei sich zu führen. Auch sollten für den Grenzübertritt mehrere Stunden eingeplant werden. Die Botschaft weist gesondert darauf hin, dass den verschärften Einreisebedingungen auch Personen unterfallen, die sich bereits früher im Libanon aufgehalten haben. Rechtlich bindende Auskünfte können aber ausschließlich von den libanesischen Behörden erhalten werden.

Der Termin, den Sie buchen werden, gilt nur für die Beantragung eines Visums zu einem langfristigen Aufenthalt in Deutschland zur Familienzusammenführung zu Ihrem Ehegatten, Elternteil oder Verlobten, nicht z.B. zum Familiennachzug zu anderen Familienangehörigen, zum Studium, zu einer Erwerbstätigkeit oder einem Sprachkurs.

Wenn Sie den Familiennachzug zu einem in Deutschland anerkannten Flüchtling beantragen wollen und keinen freien Termin finden, können Sie unter bestimmten Umständen einen Termin alternativ erhalten.

Bitte beachten Sie hierfür das Merkblatt zur Terminvereinbarung zum Nachzug zum anerkannten Flüchtling der Botschaft.

Natürlich können Sie sich auch wie bisher einen Termin vereinbaren, wenn Sie über die im Merkblatt genannten Dokumente noch nicht verfügen. Bitte wählen Sie in diesem Fall die Schaltfläche 'Weiter'.

Für die Antragstellung bei der Botschaft sind darüber hinaus weitere Unterlagen vorzulegen. Bitte entnehmen Sie diese dem Merkblatt der Botschaft unter www.beirut.diplo.de/visainfo

Für die Aufnahme als Flüchtling in Deutschland in einem der deutschen Aufnahmeprogramme brauchen Sie keinen Termin zu vereinbaren! Die Botschaft wird sich nach Eingang der Unterlagen aus Deutschland mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu machen. Bitte beachten Sie, daß die Bearbeitung des Antrags in Deutschland mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

Bitte beachten Sie bei der Buchung folgende Hinweise:

- Alle Angaben müssen ausschließlich in lateinischen Buchstaben sein
- Achten Sie darauf, Ihre E-Mail-Adresse fehlerfrei einzugeben, da Sie sonst keine Buchungsbestätigung erhalten können. Bitte prüfen Sie ggf. auch Ihren Spam/Junk-Ordner.
- Volljährige Antragsteller benötigen jeweils einen eigenen Termin. Minderjährige mitreisende Kinder benötigen keinen Termin, sie können mit den Eltern zusammen beantragen. Kinder unter 12 Jahren brauchen nicht persönlich vorzusprechen. Palästinensische Volkszugehörige aus Syrien sollten dennoch für alle Kinder einen Termin vereinbaren, damit alle Namen an die libanesischen Behörden gegeben werden können.
- Ehegatten und Kinder von deutschen Staatsangehörigen (Nicht: Verlobte) benötigen keinen Termin bei der Botschaft. Sie können Montag bis Donnerstag zwischen 08.00 Uhr und 11.00 Uhr bei der Botschaft vorsprechen,
- Die Angaben zu Passnummer und Telefonnummer müssen korrekt sein. Die Botschaft wird diese Angaben überprüfen. Sollte die Passnummer nicht korrekt sein oder die Telefonnummer nicht existieren, wird der Termin gelöscht, bzw. der Einlaß an der Botschaft verweigert, auch wenn der Name richtig eingetragen worden sein sollte.
- Bitte buchen Sie aus Rücksicht auf andere Antragsteller nur einen Termin. Mehrfache Termine werden von der Botschaft gelöscht werden.
- Hier finden Sie das erforderliche Antragsformular - bitte bringen Sie es zweimal ausgedruckt und vollständig ausgefüllt zur Vorsprache mit.
- Bitte bringen Sie alle im Merkblatt genannten Unterlagen mit. Unvollständige Anträge werden nicht entgegen genommen. Aktuelle Merkblätter für Ihren Reisezweck erhalten Sie auf der Webseite der Botschaft unter www.beirut.diplo.de/visainfo .

Hinweis!

Neue Voraussetzungen für einen Aufenthalt in Deutschland:

Alle Antragsteller, die aus Syrien kommen, benötigen einen gültigen Nachweis über eine Polio-Impfung. Die Impfung darf höchstens 12 Monate alt sein.

Eine Visumerteilung ohne Impfschutz (schriftlicher Nachweis) ist unter keinen Umständen möglich!

[Zurück](#)

[Weiter](#)



Auswärtiges Amt

Terminvergabesystem des Auswärtigen Amts —[Zurück](#)[Weiter](#)**SONSTIGE Familienangehörige (z.B. Volljährige Kinder, Geschwister, Onkel, etc.): Familienzusammenführung**

Hinweis für palästinensische Antragsteller aus Syrien

Libanon hat Einreisebeschränkungen für palästinensische Volkszugehörige aus Syrien eingerichtet. Deshalb wird die Botschaft, um ihnen die Einreise zu ermöglichen, die Namen und Geburtsdaten von palästinensischen Volkszugehörigen, soweit sie der Botschaft als solche bekannt sind und die einen Antrag bei der Botschaft stellen wollen, den libanesischen Einreisebehörden mitteilen. Dies soll ihnen die Einreise zur Antragstellung bei der Botschaft ermöglichen. Weiterhin drucken Sie bitte diese E-Mail-Bestätigung aus und nehmen sie für den Grenzübertritt mit. Dieses Verfahren ist mit den libanesischen Stellen abgesprochen. Die letzte Entscheidung über die Einreise nach Libanon treffen aber die libanesischen Behörden, ohne daß die Botschaft hierauf Einfluß nehmen kann.

Bitte markieren Sie daher bei der Buchung des Termins, ob der Antragsteller palästinensischer Volkszugehöriger ist, damit die Einreise ermöglicht werden kann. Die Botschaft macht darauf aufmerksam, daß sie keine weitere Hilfestellung für die Einreise geben kann, wenn die Markierung nicht angebracht wird.

Dieses gilt ausschließlich für palästinensische Volkszugehörige.

Seit dem 5. Januar 2015 unterliegen syrische Staatsangehörige einer Visumspflicht für den Libanon. Reisenden aus Syrien wird dringend empfohlen, sich vor der Einreise über die für sie geltenden Bestimmungen zu informieren (etwa unter www.general-security.gov.lb) und Schreiben/ Unterlagen, die den Aufenthalt im Libanon erklären, zusätzlich in arabischer Übersetzung bei sich zu führen. Auch sollten für den Grenzübertritt mehrere Stunden eingeplant werden. Die Botschaft weist gesondert darauf hin, dass der Visumspflicht auch Personen unterfallen, die sich bereits früher im Libanon aufgehalten haben. Rechtlich bindende Auskünfte können aber ausschließlich von den libanesischen Behörden erhalten werden.

Der Termin, den Sie buchen werden, gilt nur für die Beantragung eines Visums zu einem langfristigen Aufenthalt in Deutschland zur Familienzusammenführung zu einem entfernten Familienangehörigen, der nicht Ihr Ehegatte, Ihr minderjähriges Kind o.ä. ist, und nicht z.B. zum Studium, zu einer Erwerbstätigkeit oder einem Sprachkurs.

Eine erleichterte Familienzusammenführung ist nur für Mitglieder der Kernfamilie vorgesehen, also für Ehepartner und eigene minderjährige Kinder, über die der in Deutschland lebende Elternteil das in der Regel alleinige Sorgerecht ausübt. Andere Familienmitglieder oder Verwandte können den Familiennachzug nur unter der Maßgabe von § 36 Abs.2 Aufenthaltsgesetz beantragen. Nach dieser Vorschrift ist neben einem Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt für den Aufenthalt in Deutschland einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes eine Begründung dafür

erforderlich, dass es sich bei dem konkreten Zuzugswunsch um einen außergewöhnlichen Härtefall für den Antragsteller selbst oder seinen in Deutschland lebenden Angehörigen handelt. Flucht und Vertreibung durch einen Bürgerkrieg begründen allein keine außergewöhnliche Härte, da diese Situation auf viele Personen gleichermaßen zutrifft. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte muss vielmehr konkret auf den individuellen Einzelfall bezogen dargelegt werden. Da der Antrag mit Gebühren verbunden ist, prüfen Sie bitte genau, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, bevor Sie einen Termin vereinbaren.

Für die Aufnahme als Flüchtling in Deutschland in einem der deutschen Aufnahmeprogramme brauchen Sie keinen Termin zu vereinbaren! Die Botschaft wird sich nach Eingang der Unterlagen aus Deutschland mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu machen. Bitte beachten Sie, daß die Bearbeitung des Antrags in Deutschland mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

Bitte beachten Sie bei der Buchung folgende Hinweise:

- Alle Angaben müssen ausschließlich in lateinischen Buchstaben sein
- Achten Sie darauf, Ihre E-Mail-Adresse fehlerfrei einzugeben, da Sie sonst keine Buchungsbestätigung erhalten können. Bitte prüfen Sie ggf. auch Ihren Spam/Junk-Ordner.
- Jeder Antragsteller benötigt jeweils einen eigenen Termin.
- Die Angaben zu Passnummer und Telefonnummer müssen korrekt sein. Die Botschaft wird diese Angaben überprüfen. Sollte die Passnummer nicht korrekt sein oder die Telefonnummer nicht existieren, wird der Termin gelöscht, bzw. der Einlaß an der Botschaft verweigert, auch wenn der Name richtig eingetragen worden sein sollte.
- Bitte buchen Sie aus Rücksicht auf andere Antragsteller nur einen Termin. Mehrfache Termine werden von der Botschaft gelöscht werden.
- Hier finden Sie das erforderliche Antragsformular - bitte bringen Sie es zweimal ausgedruckt und vollständig ausgefüllt zur Vorsprache mit.
- Bitte bringen Sie alle im Merkblatt genannten Unterlagen mit. Unvollständige Anträge werden nicht entgegen genommen. Aktuelle Merkblätter für Ihren Reisezweck erhalten Sie auf der Webseite der Botschaft unter www.beirut.diplo.de/visainfo.

Hinweis!

Neue Voraussetzungen für einen Aufenthalt in Deutschland:

Alle Antragsteller, die aus Syrien kommen, benötigen einen gültigen Nachweis über eine Polio-Impfung. Die Impfung darf höchstens 12 Monate alt sein.

Eine Visumerteilung ohne Impfschutz (schriftlicher Nachweis) ist unter keinen Umständen möglich!

[Zurück](#)

[Weiter](#)

Der Weg zum Online-Terminvergabesystem auf der Seite der deutschen Botschaft Beirut:

<http://www.beirut.diplo.de/>

>> „Visabestimmungen“

>> „Terminvereinbarung“

>> „Visa-Termine für Antragsteller aus
Syrien“: „weiter“

>> „NUR Ehegatten, minderjährige Kinder,
Verlobte: Nachzug nach Deutschland“:
„Weiter“
oder

>> „SONSTIGE Familienangehörige (z.B.
Volljährige Kinder, Geschwister, Onkel, etc.):
Familienzusammenführung“: „Weiter“

>> „Weiter“

>> Code eingeben

>> „Weiter“

>> Wenn freier Termin: Buchen!

Neuer Termin

Datum / Uhrzeit: **12.01.2015 09:00 – 10:00**

Ort: **Beirut**

Nachname:

Vorname:

E-Mail:

E-Mail wiederholen:

* Geburtsdatum / Date of birth:

* Passnummer / Passport No.:

* Telefonnummer / Telephone number:

☐ Palästinenser / Palestinian

☒ Ich befinde mich in Syrien / I am in Syria

 Auswärtiges Amt



**SONSTIGE Familienangehörige (z.B. Volljährige Kinder, Geschwister, Onkel, etc.):
Familienzusammenführung**

Es sind zur Zeit leider keine Termine verfügbar. Neue Termine werden in regelmäßigen Abständen freigeschaltet.

 08/2015 

RK-Termin 1.2.14



Die deutschen Auslandsvertretungen
in der Türkei

Willkommen bei den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei!

Visa für Syrische Staatsangehörige

Inhalt

- 1.) Termine
- 2.) Antragsvorbereitung



(© (c) dpa - Report)

Syrische Staatsangehörige können ihr Visa an allen drei deutschen Visastellen in der Türkei beantragen.

Da Ihre biometrischen Daten erfasst werden und unter anderem Ihre Fingerabdrücke gescannt werden, müssen Sie hierzu persönlich erscheinen.

1.) Termine

- Besuchs- oder Geschäftsvisa zum kurzfristigen Aufenthalt bis zu 90 Tagen können in den Annahmезentren der Firma iData gestellt werden.
- Visa zum langfristigen Aufenthalt (Familienzusammenführung, Studium, Arbeitsaufnahme) können nur in der Visastelle nach vorheriger Terminvereinbarung beantragt werden. Termine werden ausschließlich über iData vereinbart.

Inland: 0-850-460-84-93 (0-850-460-VIZE)

Ausland: +90-212 970 8493

Sollten Sie den Service von IDATA nicht nutzen wollen, so können Sie kostenlos am Eingang der Visastelle in

Ort	Tag	Uhrzeit
Ankara	Dienstag	08:00 - 09:00
Istanbul	Mittwoch	13:00 - 14:00
Izmir	Mittwoch	15:00 - 16:00

einen Termin erhalten. Hierfür muss der Antragsteller selbst mit seinem Pass (nicht Personalausweis) erscheinen. Diese Termine liegen zeitlich nicht vor den Terminen, die IDATA vergibt.

- Sollten Sie im Rahmen einer der verschiedenen Flüchtlingsaufnahmeprogramme („BAP/LAP“) nach

Deutschland übersiedeln, setzt die Visastelle sich mit Ihnen in Verbindung (per Telefon oder E-Mail, teilweise unterstützt von der Firma iData). Es ist nicht erforderlich, dass Sie sich selbst bei der Visastelle oder iData melden. Zwischen der Übersendung Ihrer Daten durch die Ausländerbehörde oder das BAMF und der Kontaktierung durch uns können bis zu vier Wochen vergehen. Von Sachstandsanfragen innerhalb dieser Zeit bitten wir abzusehen.

[nach oben](#)

2.) Antragsvorbereitung

- Bitte bringen Sie zur Antragstellung alle Unterlagen vollständig ausgefüllt im Original und mit deutscher Übersetzung und Legalisation durch die Botschaft Beirut mit. Welche Unterlagen Sie benötigen, können Sie den entsprechenden Informationsblättern entnehmen. (siehe rechts)
- Sie benötigen einen Nachweis einer Polioimpfung.
- Sollten Sie sich bereits länger als drei Monate in der Türkei aufhalten, ist außerdem eine türkische Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Die sogenannte „Yabancı Tanıma Belgesi“ ist bei der türkischen Behörde „Yabancılar Şubesi“ zu erhalten.
- Wenn Sie kein Deutsch, Türkisch oder Englisch sprechen, wird für die reibungslose Kommunikation bei Antragstellung in Ankara und Izmir ein Dolmetscher benötigt. Bitte bringen Sie einen Dolmetscher mit, der Ihnen helfen kann. In Istanbul benötigen Sie keinen Dolmetscher.

Für Nachfragen unsererseits benötigen wir von Ihnen eine aktuelle Emailadresse und gültige Telefonnummer, unter der wir Sie oder einen Bevollmächtigten erreichen können. Sofern Sie einen Bevollmächtigten beauftragen, weisen Sie bitte bereits bei Antragstellung darauf hin.

Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab.

Wenn eine Entscheidung getroffen wurde, werden Sie von uns benachrichtigt.

Bei Familienzusammenführung ist ab Antragstellung mit einer Bearbeitungszeit von bis zu drei Monaten zu rechnen.

Im Rahmen der Flüchtlingsprogramme ist ab Antragstellung mit einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu rechnen.

Wir bitten um Ihr Verständnis

Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei

[nach oben](#)

ERREICHBARKEIT DER VISASTELLEN IN DER TÜRKEI UND TERMINVERGABE IDATA



iStock)

[Bild vergrößern](#)

Beratungsgespräch am Telefon

(©

**BOTSCHAFT ANKARA
GENERALKONSULAT ISTANBUL**



**Merkblatt für die Beantragung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung
für syrische Staatsangehörige**

Antragsteller aus Syrien können ihr Visum in den drei deutschen Visastellen in der Türkei beantragen.
Termine zur Antragstellung müssen über die Firma iData unter Tel. 0090-444 84 93 vereinbart werden.

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung im Original und Kopie vorzulegen:

Zwei in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare + Anlage nach § 55 AufenthG (kostenlos bei der Visastelle erhältlich oder mittels Herunterladen von der Internetseite)

3 biometrische Lichtbilder (nicht älter als 6 Monate, keine Computerausdrucke)

Gültiger Reisepass (unterschrieben) mit mindestens 1-jähriger Gültigkeitsdauer.

Heiratsurkunde und Ehevertrag / Nachweis der religiösen Eheschließung (mit Legalisation der Deutschen Botschaft Beirut, nähere Informationen zur Legalisation finden Sie auf entsprechendem Merkblatt auf der Homepage)

- bei Eheschließung unter 18 Jahren: schriftliche Zustimmung der Eltern mit deutscher Übersetzung
- Sollte einer der Ehegatten bei Eheschließung vertreten worden sein: Spezialvollmacht – aus der Vollmacht müssen die vollständigen Namen beider Ehegatten hervorgehen und die Vollmacht muss vor Abschluss des Ehevertrages ausgestellt worden sein

Auszug aus dem Familienregister oder Familienbuch

vollständige Scheidungsurteile der letzten Ehe beider Ehegatten mit Rechtskraftvermerk und deren Anerkennung für den syrischen/ deutschen Rechtsbereich samt deutscher Übersetzung / Sterbeurkunden (sofern zutreffend)

Kopie des Aufenthaltstitels des in Deutschland lebenden Ehegatten, bei deutschem Ehepartner

Kopie vom Reisepass oder Personalausweis

Nachweis über eine Polio-Impfung

Falls Sie sich seit mehr als drei Monaten oder ohne Einreisevisum in der Türkei aufhalten: Türkische Aufenthaltserlaubnis, sog. Yabancı Tanim Belgesi

Zur Beantragung eines Visums zur **Eheschließung** in Deutschland sind zusätzlich noch folgende Unterlagen vorzulegen:

Bestätigung der Anmeldung der Eheschließung vom Standesamt in Deutschland

Im Regelfall werden zur Antragsannahme lediglich die o.g. Unterlagen benötigt. In Einzelfällen kann die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen sowie deren deutschen Übersetzungen notwendig werden.

Für die Bearbeitung des Visumantrages wird eine Gebühr von 60 €, für Minderjährige 30 €, erhoben.

Betreff: AW: Bitte um Abänderung des Vorsprachetermins bei der deutschen Botschaft Ankara für Herrn [Name], Ehefrau und zwei Kinder

Von: "509-00 Koeller, Monika" <509-00@auswaertiges-amt.de>

Datum: 06.07.2015 16:02

An: "Joachim Rüffer" <j.rueffer@bbzberlin.de>

Sehr geehrter Herr Rüffer,

Terminanfrage an Botschaft Ankara läuft.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Monika Köller

Auswärtiges Amt

Ref.509 (Einzelfälle des Visumrechts)

Werderscher Markt 1

10117 Berlin

Tel. +49(30)18 17 - 2647

Telefonische Sprechzeiten: Mo, Di und Fr 09-12.00 Uhr

Fax: +49(30) 18 17 - 5 2647

E-Mail: 509-00@diplo.de

Internet: www.auswaertiges-amt.de

Von: Joachim Rüffer [mailto:j.rueffer@bbzberlin.de]

Gesendet: Montag, 6. Juli 2015 15:55

An: 509-00 Koeller, Monika

Cc:

Betr: Abänderung des Vorsprachetermins bei der deutschen Botschaft Ankara für Herrn [Name], Ehefrau und zwei Kinder

Sehr geehrte Frau Köller,

zu mir in die Beratung ist der minderjährige Flüchtling Herr [Name]

gekommen. Ihm wurden mit Bescheid

des Bundesamtes vom 27. 5. 2015 die Flüchtlingseigenschaften zuerkannt. Er möchte nun seine Eltern und seine zwei

minderjährigen Geschwister im Rahmen der Familienzusammenführung nachholen. Passkopien der Familienangehörigen und das Familienbuch fügen wir bei.

Der unten stehenden Mail von IDATA können Sie entnehmen, dass der Vater Herr [Name] (und so auch die anderen Familienangehörigen)

einen Termin für die Antragstellung am 18. Februar 2016 bekommen hat. Dieser Termin liegt elf Tage vor dem Tag, an dem [Name] 18 Jahre alt wird und damit den Anspruch auf die Familienzusammenführung verliert. Es kann nicht erwartet werden, dass es an diesem 18. 2. 2016 tatsächlich schon zur Visumserteilung kommen kann.

Daher möchte ich Sie bitten behilflich zu sein. Können Sie bei der deutschen Botschaft Ankara einen früheren Termin erbitten, so dass ausreichend Zeit ist, alle Formalitäten für die Familienzusammenführung zu erledigen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der Termin im Frühherbst dieses Jahres sein könnte.

Hilfe bei
besand ist gelagerten
Einzelfällen

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Rüffer
KommMit e. V., Berlin
handy [REDACTED]

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: FW: Aile birleşimi 2 - Ankara

Datum: Mon, 29 Jun 2015 11:29:29 +0000

Von:

[REDACTED].com>

An: j.rueffer@bbzberlin.de

From: j
To: a
Subject: FW: Aile birleşimi 2 - Ankara
Date: Sat, 27 Jun 2015 14:34:00 +0200

- > Subject: Aile birleşimi 2 - Ankara
- > From: norenlv@iddata.com.tr
- > To:
- > Date: Thu, 25 Jun 2015 15:11:58 +0000
- >
- > Sayın Müşterimiz ,
- > Dear Customer,
- >
- > Haziran 25, 2015 tarihinde iDATA ile yapmış olduğunuz görüşmeye istinaden Ek'te ilgili evrak listesi ve randevu detaylarınız bulunmaktadır.
- > Based on the interview with iDATA on Haziran 25, 2015 attached you will find the document list and appointment details.
- >
- > İSTENİLEN EVRAKLARIN 2'şer FOTOKOPİLERİNİN İBRAZ EDİLMESİ GEREKMEKTEDİR.
- > 2 extra copies from each document must be provided during the appointment.
- >
- > Randevu saatinizden 15 Dakika önce orda bulunmanız gerekmektedir.
- > You must be there 15 minutes before your appointment time.
- >
- > Vize ücretini 60 Avro (€) + (5 Avro (€) gerektiği takdirde fax ücreti) olarak getirilmesi gerekmektedir.
- > You must bring for 60 euros for Visa payment and + 5 euros for fax (if necessary)
- >
- > Başvuru Sahibi / APPLICANT :
- >
- > Konsolosluk / CONSULATE : Ankara
- >
- > Başvuru Tarihi / APPLICATION DATE : Şub. 18, 2016



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Maria Böhmer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Staatsministerin im Auswärtigen Amt
POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36,
11013 Berlin

TEL +49 (0)30 18-17-2926
FAX +49 (0)30 18-17-3903
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, den **23. Juni 2015**

Mündliche Frage Nr. 33 für die Fragestunde am 17. Juni 2015
Ihre Nachfragen

Sehr geehrte Frau Kollegin,

die Nachfragen zu Ihrer Mündlichen Frage Nr. 33 vom 17. Juni 2015 beantworte ich wie folgt:

- An der Deutschen Botschaft und den Generalkonsulaten in der Türkei sind Termine ab April / Juni 2016 verfügbar.
- An der Deutschen Botschaft Beirut sind die verfügbaren Termine bis August 2015 ausgebucht. Weitere Zeiträume werden regelmäßig freigegeben.
- Die Deutschen Botschaften in Kairo und Riad haben Wartezeiten von bis zu sechs Monaten.
- An den Deutschen Botschaften in Amman, Abu Dhabi und Dubai bestehen Wartezeiten von ein bis drei Wochen.
- Die Auslandsvertretungen im Irak können nur in Ausnahmefällen Visaanträge annehmen. Die Antragsteller werden in der Regel nach Ankara verwiesen.



Stand: März 2015

Merkblatt zur Legalisation syrischer Dokumente

Dokumente zur Legalisation können montags bis donnerstags zwischen 8 Uhr und 11 Uhr eingereicht werden. **Freitags werden keine Dokumente zur Legalisation entgegengenommen.** Ausgabe der Unterlagen ist in der Regel am jeweils gleichen Tag *um 15.00 Uhr am Außenfenster der Botschaft*. Vereinzelt kann es zu längeren Bearbeitungszeiten (1-2 Tage) kommen.

Die zu legalisierenden Unterlagen müssen in folgender Form vorgelegt werden:

- Es muss sich um das **Originaldokument oder eine durch die ausstellende Behörde gefertigte Abschrift handeln** (nicht einfache Kopien).
- Dieses Dokument muss **untrennbar** mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein. Die Übersetzung muss entweder durch einen in Deutschland vereidigten oder einen durch eine deutsche Auslandsvertretung anerkannten Übersetzer vorgenommen worden sein.
- **Das Dokument muss vom syrischen Außenministerium vorlegalisiert sein (Stempel ab 2012).**

Gebühren

Die Gebühr nach dem Auslandskostengesetz beträgt EUR 25,- für öffentliche Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurkunden, Sterbeurkunden) und EUR 45,- für alle weiteren Urkunden (z.B. religiöse Urkunden, Schulabgangszeugnisse). Die Gebühren fallen in libanesischen Pfund (LBP) zum aktuellen Wechselkurs an. **Bitte beachten Sie, dass die Botschaft nur Libanesisches Pfund annehmen kann.** Zahlungen in anderen Währungen sind leider nicht möglich.

Wenn die Dokumente für die Bewerbung bei einer deutschen Hochschule verwendet werden sollen, können Sie pro nachgewiesener Bewerbung einen Satz Legalisationen und beglaubigte Kopien gebührenfrei erhalten. Hierfür müssen Sie **in jedem Falle** durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass Sie sich derzeit bei einer deutschen Hochschule bewerben. Unter die Kostenbefreiung fallen nur solche Unterlagen, die für die Bewerbung bei der Universität tatsächlich benötigt werden.

Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind voll ausgebildete Ärzte, die bereits eine Zulassung besitzen, und Bewerber für eine reine Sprachkursteilnahme in Deutschland.

Einholung des Vorlegalisationsvermerks:

Das syrische Außenministerium unterhält nach wie vor in Damaskus und größeren Städten Büros, in denen die Echtheit von syrischen öffentlichen Urkunden durch dafür zugelassene Beamte bestätigt wird. Unabhängig von den Entwicklungen im Lande handelt es sich hierbei um einen noch funktionierenden Teil des syrischen Urkundswesens. Auf dieser Grundlage kann die Echtheit der Urkunde beurteilt werden. **Eine Legalisation von Urkunden durch die Botschaft Beirut ist nur mit diesem Vermerk möglich.** Es können an der Botschaft Beirut nur solche Vorvermerke überprüft werden, die ab Anfang **2012** (Prüfung jeweils im Einzelfall) auf Dokumenten aufgebracht wurden. Nach Erkenntnissen der Botschaft kann dieser Vermerk auch durch bevollmächtigte Dritte (Rechtsanwälte, Verwandte etc.) eingeholt werden. Die Botschaft Beirut kann hierzu keine ausdrücklichen Empfehlungen abgeben.

Beschaffung syrischer öffentlicher Urkunden:

Die Botschaft Beirut kann bei der Beschaffung syrischer Urkunden nicht behilflich sein. Jedoch werden auch hier häufig bevollmächtigte Personen (Rechtsanwälte, Verwandte etc.) tätig. Aus der konsularischen Praxis ergibt sich, dass pro auf diesem Weg beschaffter Urkunde inkl. des oben genannten Vorlegalisationsvermerkes Kosten (je nach Schwierigkeit) von ca. EUR 20,- bis EUR 100,- anfallen, in Ausnahmefällen auch mehr.

Übersendung von Urkunden aus Deutschland oder dem Ausland:

Bei Übersendung von zu legalisierenden Urkunden wird Folgendes benötigt

1. Kurzes Anschreiben mit Ihrem Anliegen;
2. Ihre Kontaktdaten:
Angabe einer Postanschrift in Deutschland einschl. e-Mail-Adresse
oder
bei Zustellung über eine deutsche Auslandsvertretung (z.B. Dt. Botschaft Kairo)
Kontaktdaten im Ausland einschl. e-Mail-Adresse
3. Ihre Kostenübernahmeerklärung für die Gebühren.

Die Postanschrift der Botschaft lautet:

Embassy of the Federal Republic of Germany - Rue 16 / opposite Jesus & Mary School - Rabieh
/ Metn — Lebanon

Bei Übersendung aus Deutschland erhalten Sie nach Abschluss des Verfahrens eine Rechnung der Bundeskasse. Portokosten in Höhe von 3,- Euro fallen an. Bei Übersendung aus dem Ausland werden Sie von der dortigen deutschen Auslandsvertretung wg. Aushändigung kontaktiert. Die Gebühren sind bei Abholung in Landeswährung zu zahlen.

Adresse:
Nähe der Jesus & Mary High School

Rabieh / Mtaileb – Beirut
Lebanon

Post:
Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Postfach 11-2820
Riad El Solh Beirut
1107 2110, Lebanon

Telefon:
(00961- 4) 935 000

Telefax:
(00961- 4) 935 001

E-Mail:
info@beirut.diplo.de

Website:
www.beirut.diplo.de

Aufnahmeregelung für syrische Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin (Stand: 09.03.2015)



Bild: © gigi1807/fotolia.com

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat am 25.09.2013 entschieden, dass in Berlin lebenden Familienangehörigen syrischer Flüchtlinge die Möglichkeit gegeben wird, diese aufzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass die anderen Bundesländer keine oder andere Anordnungen beschlossen haben. Die folgenden Verfahrenshinweise gelten daher nur für die Aufnahme nach Berlin.

In anderen Fällen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Ausländerbehörde vor Ort.

- Wer kann aufgenommen werden?
- Wer kann aufnehmen?
- Wie läuft das Einreiseverfahren?
- Vorzulegende Unterlagen
- Bearbeitungszeit
- Stichtag
- Ist eine Aufnahme auch bei fehlenden Voraussetzungen möglich?
- Frühere Meldungen zum Aufnahmeprogramm

Wer kann aufgenommen werden?

Syrische Staatsangehörige, die aus ihrem syrischen Wohnort fliehen mussten und sich

- noch in Syrien oder
- in den Anrainerstaaten Syriens (Libanon, Türkei, Jordanien, Irak) oder
- in Ägypten aufhalten

und enge Verwandte in Berlin haben.

In begründeten Einzelfällen können auch geflohene Staatenlose (Personen kurdischer oder palästinensischer Volkszugehörigkeit) aus Syrien aufgenommen werden, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben.

[zum Seitenanfang](#)

Wer kann aufnehmen?

Für eine Aufnahme müssen Sie:

- Familienangehöriger ersten bzw. zweiten Grades (also Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern, Geschwister) des bzw. der Geflohenen sein,
- sich mindestens seit dem 01.01.2014 in Deutschland aufhalten,
- aktuell in Berlin wohnen und
- die deutsche oder syrische Staatsangehörigkeit besitzen.

Wenn Sie syrischer Staatsangehöriger sind, müssen Sie darüber hinaus im Besitz eines gültigen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sein. Eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung genügt nicht.

In begründeten Einzelfällen ist auch die Aufnahme durch in Berlin lebende staatenlose Personen aus Syrien mit einem Aufenthaltstitel möglich.

Voraussetzung ist weiter, dass Sie über ein entsprechendes Einkommen verfügen, um eine Verpflichtungserklärung abgeben zu können.

Für Ledige setzt dies bei der Verpflichtung für eine Person ein Nettogehalt von 2.150 Euro, für Verheiratete von 2.980 Euro und für Verheiratete mit einem Kind von 3.365 Euro voraus.

Für jede weitere aufzunehmende Person kommen weitere Kosten hinzu.

In der Erklärung verpflichten Sie sich zur Übernahme sämtlicher Kosten für den Aufenthalt Ihres Verwandten, inklusive Unterbringung mit Ausnahme einer ausreichenden Krankenversicherung. Der Abschluss einer entsprechenden Krankenversicherung wird dennoch dringend empfohlen.

Die Verpflichtungserklärung muss nicht zwingend durch Sie selbst, sondern kann auch von Dritten abgegeben werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

zum Seitenanfang

Wie läuft das Einreiseverfahren?

Das von den deutschen Auslandsvertretungen durchzuführende Visumverfahren wird durch Ihre Interessenbekundung gegenüber der Berliner Ausländerbehörde angestoßen. Senden Sie dazu eine E-Mail an Frage.Z1@labo.berlin.de (<mailto:Frage.Z1@labo.berlin.de>)

Sie erhalten von uns so zeitnah wie möglich einen Termin zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Nach dem Termin wird die Erteilung einer schnellen Zustimmung für ein Visum geprüft. Diese wird je nach Aufenthaltsort Ihres Familienangehörigen an die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Amman, Ankara, Bagdad, Beirut, Erbil, Istanbul, Izmir oder Kairo übersandt. Die jeweilige deutsche Auslandsvertretung kann dann dort das Einreisevisum ausstellen.

Nach der Einreise wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt.

zum Seitenanfang

Vorzulegende Unterlagen

- Nachweis ausreichenden Einkommens zur Abgabe einer hinreichenden Verpflichtungserklärung – Für Ledige setzt dies bei der Verpflichtung für eine Person ein Nettogehalt von 2.150 Euro, für Verheiratete von 2.980 Euro und für Verheiratete mit einem Kind von 3.365 Euro voraus. Für jede weitere aufzunehmende Person kommen weitere Kosten hinzu.
- Für Arbeitnehmer die letzten sechs Nettoverdienstsachweise, Arbeitsvertrag sowie eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis
- Für Selbstständige eine Bescheinigung eines Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen sowie den letzten Steuerbescheid, Police der privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung unter Angabe der Beitragshöhe und Selbstbeteiligung, eine Bescheinigung in Steuersachen (ehemals Unbedenklichkeitsbescheinigung) des Finanzamtes sowie bei Existenzgründungszuschüssen des Jobcenters ein entsprechender Nachweis
- Vorlage Ihres Passes bzw. Personalausweises mit gemeldetem Wohnsitz in Berlin
- Nachweise zum Verwandtschaftsverhältnis im Original oder Kopie soweit vorhanden (Geburts- und Heiratsurkunden, Ausweise etc.) jeweils mit deutscher Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers
- Identitätsdokumente des Geflohenen in Kopie (Reisepass) ggf. Geburts- und Heiratsurkunden, Führerscheine, Militärausweise mit deutscher Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers
- Angaben zur aktuellen Erreichbarkeit des Geflohenen im Ausland für die deutsche Botschaft (möglichst E-Mail-Adresse)
- 25,- Euro Verwaltungsgebühr pro Verpflichtungserklärung. Für jede aufzunehmende Person ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.

zum Seitenanfang

Bearbeitungszeit

Wir werden die Anfragen so schnell wie möglich bearbeiten und Ihnen einen Termin zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen mitteilen. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass wegen des hohen Interesses mit Wartezeiten zu rechnen ist.

zum Seitenanfang

Stichtag

Visumanträge müssen (unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Unterlagen bei der Berliner Ausländerbehörde) bis zum 31.12.2015 bei einer der genannten deutschen Auslandsvertretungen gestellt werden.

Die bisherige Frist (31.12.2014) wurde durch Anordnung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 16.12.2014 um ein weiteres Jahr verlängert.

**Ausführungsvorschriften über die örtliche
Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe
nach dem SGB XII (AV Zuständigkeit Soziales –
AV ZustSoz)**
(gilt analog auch für das AsylbLG und für die
Jugendhilfe nach SGB VIII)

**4 - Örtliche Zuständigkeit für Personen ohne oder
ausschließlich mit nicht zuständigkeitsbegründenden
melderechtlichen Einträgen in Berlin**

**[http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-
sozialrecht/land/av/av_zustaendigkeit.html#4](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_zustaendigkeit.html#4)**

(1) Personen ohne melderechtlichen Eintrag in Berlin einschließlich Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr, bei denen auch durch Rückfrage beim LABO / Bürgeramt (ohne Archivanfrage, es gilt der online aus dem Melderegister abrufbare erweiterte Datensatz) keine bisherige Meldung im Sinne der Nummer 3.1 ermittelt werden kann, werden entsprechend der Regelung in Absatz 3 dem jeweiligen Bezirk zugewiesen. Dies gilt auch für Personen, die nach Berlin zuziehen und in denen ausschließlich nicht zuständigkeitsbegründende Berliner Meldungen im Sinne der Nummer 3.2 aus früheren Zeiten vorliegen.

(2) Für neu zuziehende Personen ohne aktuellen melderechtlichen Eintrag in Berlin richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der zukünftigen Wohnsitznahme, sofern ein Mietvertrag bereits abgeschlossen wurde oder der Abschluss unmittelbar bevorsteht. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist von der nachfragenden Person zu erbringen; andernfalls findet die Tabelle in Absatz 3 Anwendung.

(3) Die Zuständigkeit eines Bezirksamtes für Personen ohne melderechtlichen Eintrag in Berlin richtet sich entsprechend der nachstehenden Tabelle nach dem Geburtsdatum.

auto

Bezirk	Geburtsdatum	Buchstabe
Mitte	Januar	K
Friedrichshain-Kreuzberg	Februar	B
Pankow	März	A, E, F, J
Charlottenburg-Wilmersdorf	April	C, H
Spandau	Mai	D
Steglitz-Zehlendorf	Juni	G, U, V
Tempelhof-Schöneberg	Juli	I, M, N
Neukölln	August	R, T
Treptow-Köpenick	September	L, O, Q
Marzahn-Hellersdorf	Oktober	P, S - Schu
Lichtenberg	November	Schv - Sz
Reinickendorf	Dezember	W, X, Y, Z

(4) Bei den sogenannten 00er-Fällen (maßgeblich ist die Pässeintragung) richtet sich die Zuständigkeit entsprechend der Tabelle in Abs. 3 nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens.

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:WG: Erlöschen der Verpflichtungserklärung bei Flüchtlingsanerkennung?

Datum:Tue, 24 Mar 2015 10:57:14 +0000

Von:Christiane.Schmischke@seninnsport.berlin.de

An:buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Kopie (CC):Peter.Marhofer@seninnsport.berlin.de, Nicola.Rothermel-Paris@seninnsport.berlin.de,
Mazanke@labo.Berlin.de

Sehr geehrte Frau Mauer,

zu der von Ihnen angesprochenen Problematik der Fortdauer der Verpflichtungserklärung (VE) gibt es eine eindeutige Positionierung des Bundesinnenministeriums, die auch das Land Berlin teilt. Danach bemisst sich die Fortdauer der VE nach dem Aufenthaltszweck. Bleibt dieser auch bei einem (positiv abgeschlossenen) Asylverfahren derselbe, so gilt auch die VE fort, denn Voraussetzung für das Erlöschen der Verpflichtungserklärungen im fraglichen Kontext wäre, dass mit Gewährung eines Aufenthaltstitels nach § 25 AufenthG für bereits über humanitäre Aufnahmeprogramme Zuflucht erhaltende syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge ein anderer Aufenthaltszweck verwirklicht wird.

Da die humanitären Aufnahmeprogramme sich an syrische Flüchtlinge richten, die infolge des Bürgerkriegs in Syrien fliehen mussten, kann nicht von einem anderen Aufenthaltszweck ausgegangen werden, wenn im Rahmen eines Asylverfahrens ein Aufenthalt zum Schutz vor den Folgen des syrischen Bürgerkriegs gewährt wird. Die Annahme eines anderen Aufenthaltszwecks bei bloßem Bestehen eines anderen Aufenthaltstitels kann im Bereich der humanitären Aufnahme im Verhältnis zu Aufenthaltstiteln nach § 25 AufenthG mangels hinreichender Differenzierung nicht automatisch getroffen werden.

Wir sind daher wie das Bundesinnenministerium der Rechtsauffassung, dass Verpflichtungserklärungen fortbestehen und zwar für alle Fälle, in denen syrische Flüchtlinge der Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sowie aus den Bundesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG ein Aufenthalt aus humanitären Gründen nach den in § 25 AufenthG vorgesehenen Möglichkeiten eingeräumt wird. Die Berliner Ausländerbehörde verfährt entsprechend dieser Rechtsauffassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christiane Schmischke

Senatsverwaltung für Inneres und Sport (I B 11)

Klosterstr. 47

10179 Berlin

Tel.: (030) 90223 (9223) 1042 (Mo - Mi ganztägig erreichbar)

Fax.: (030) 90223 (9223) 2262, PC-Fax. des Ausländerreferates: (030) 9028 (928) 4212; persönliches PC-Fax.: (030) 9028 (928) 4406

E-Mail.: auslaenderrecht@seninnsport.berlin.de o. christiane.schmischke@seninnsport.berlin.de

Von: Flüchtlingsrat Berlin [<mailto:buero@fluechtlingsrat-berlin.de>]

Gesendet: Montag, 9. März 2015 16:17

An: Marhofer, Peter

Betreff: Erlöschen der Verpflichtungserklärung bei Flüchtlingsanerkennung?

Sehr geehrter Herr Marhofer,

das Niedersächsische Innenministerium vertritt die Auffassung (siehe unten), dass die Geltungsdauer einer für einen syrischen

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

177121 NRW · Sozialgericht Detmold 2. Kammer

Beschluss Format [HTM](#) [PDF](#) [RTF](#) [XML](#)

1. Instanz	Sozialgericht Detmold	S 2 SO 102/15 ER	02.04.2015 rechtskräftig
2. Instanz			
3. Instanz			
Sachgebiet	Sozialhilfe		
Entscheidung	Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig ab dem 29.01.2015 bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller. Gründe: I. Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Der am 00.00.1943 geborene Antragsteller und die am 00.00.1943 geborene Antragstellerin sind miteinander verheiratet. Sie sind syrische Flüchtlinge und sind im Rahmen des Aufnahmeverfahrens des Landes NRW am 08.08.2014 in die BRD eingereist. Vor der Einreise der Antragsteller in das Bundesgebiet wurde durch die Evangelische Kirchengemeinde H am 07.04.2014 gegenüber der Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung abgegeben, nach welcher sich die Kirchengemeinde verpflichtete, die Kosten für den Lebensunterhalt und Wohnraum der Antragsteller zu übernehmen. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.01.2015 wurden die Antragsteller als Asylberechtigte anerkannt. Nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte beantragten die Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII. Mit Bescheid vom 05.03.2015 lehnte die Antragsgegnerin die Leistungen mit dem Hinweis auf die bestehende Verpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde ab. Dagegen erhoben die Antragsteller Widerspruch. Die Antragsteller begehren nun einstweiligen Rechtsschutz. Sie beantragen, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII ab Antragstellung vom 29.01.2015 vorläufig zu gewähren. Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen. Zur Begründung verweist sie darauf, die Antragsteller seien nicht bedürftig, da die Evangelische Kirchengemeinde die Verpflichtung übernommen habe, für ihren Unterhalt zu sorgen. Für die Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 31.03.2015 Bezug genommen. Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Akte des Verwaltungsverfahrens, die bei der Entscheidung vorgelegen haben. II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 86 b Abs. 2 S. 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine		

einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, voraus.

Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung derart, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, 8. Auflage, § 86 b Rdnrn. 27 und 29 m. w. N.). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an einen Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. zuletzt Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05).

Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i. V. m. § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung bezieht sich auf die reduzierte Prüfungsdichte und die nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes (vgl. Meyer-Ladewig, a. a. O., Rdnrn. 16 b, 16 c, 40).

Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 bestreiten können, ist gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. § 91 ist anzuwenden. Leistungsberechtigt wegen Alters nach Absatz 1 ist gemäß § 41 Abs. 2 SGB XII, wer die Altersgrenze erreicht hat. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB XII für Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, unberührt.

Die Voraussetzungen der Grundsicherung liegen vor. Insbesondere sind die Antragsteller bedürftig. Dem steht nicht die Verpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde entgegen.

Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat gemäß § 68 AufenthG sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf gemäß § 68 Abs. 2 SGB XII der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der

öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

Zunächst resultiert aus der Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG ohnehin "nur" eine Regresspflicht. Das spricht dafür, dass die Leistungen gegenüber dem Bedürftigen schon nicht per se ausgeschlossen werden dürfen, sondern der Sozialhilfeträger sich die gewährten Leistungen allenfalls von dem, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, erstatten lassen kann.

Im Bereich der anerkannten Asylberechtigten kann § 68 AufenthG jedoch aus systematischen Erwägungen für die Zeit des berechtigten Asyls gar nicht zur Anwendung kommen. Das Asylrecht ist nicht von einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig. Das würde schon dem Wesen des Asylrechts widersprechen.

Einem Ausländer ist gemäß § 25 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt (nur dann) nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Einzige Voraussetzung der Aufenthaltserlaubnis aus § 25 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist die Anerkennung als Asylberechtigter.

Ein Ausländer ist gemäß § 3 AsylVfG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Ein Ausländer ist gemäß § 3 Abs. 2 AsylVfG nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er 1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, 2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder 3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben. Ein Ausländer ist gemäß § 3 Abs. 3 AsylVfG auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar. Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird gemäß § 3 Abs. 4 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten gemäß § 3a AsylVfG Handlungen, die 1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 3a Abs. 2 AsylVfG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: 1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche

diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, 5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen, 6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Zwischen den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylVfG eine Verknüpfung bestehen.

Wie schon die einfachgesetzlichen Normen des Asylrechts zeigen, ist die Ausübung dieses Menschenrechts aus Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz, wonach politisch Verfolgte Asyl genießen, geradezu selbstredend natürlich nicht von der Übernahme einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig.

Deshalb findet sich selbstverständlich in den einfach gesetzlichen Bestimmungen der §§ 3 ff. AsylVfG an keiner Stelle eine Anknüpfung an eine Verpflichtungserklärung.

Da die Antragsteller hier als Asylberechtigte anerkannt worden sind, dürfen ihnen nun keine staatlichen Leistungen während ihres rechtmäßigen Aufenthalts aufgrund des Asylrechts unter Verweis auf die abgegebene Verpflichtungserklärung der evangelischen Kirchengemeinde verwehrt werden. Denn die Verpflichtungserklärung der evangelischen Kirchengemeinde ist hier rechtlich nicht kausal für den rechtmäßigen Aufenthalt.

Die Aufenthaltserlaubnis eines anerkannten Asylberechtigten aus § 25 AufenthG darf gerade nicht von irgendwelchen Verpflichtungserklärungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation abhängig gemacht werden. Die Antragsteller haben ein Aufenthaltsrecht, weil sie verfolgt werden und asylberechtigt sind. Es geht beispielsweise nicht um einen Fall des Nachzugs eines nicht verfolgten, erwachsenen Ausländers in die BRD, dessen Legitimation dann von einer Verpflichtungserklärung der hiesigen Familienangehörigen nach § 68 AufenthG abhängig gemacht werden kann.

Die Verpflichtungserklärung der evangelischen Kirchengemeinde hatte daher nur für den Fall, dass die Asylanträge gescheitert wären, Bedeutung. Die Kirchengemeinde hat also das wirtschaftliche Risiko des Scheiterns der Asylanträge übernommen. Darüber hinaus könnte die Erklärung Bedeutung erlangen, wenn das Bleiberecht aus dem Asylrecht eines Tages beendet werden sollte, aber keine Ausreise erfolgt. Über letztere Konstellation ist hier jedoch an dieser Stelle nicht zu entscheiden, so dass diese Frage hier klarstellend ausdrücklich offen gelassen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gesetzestext

§ 7 SGB II Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b. die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union eingeführte sog. Bleiberechts-/Altfallregelung fällt ebenfalls unter § 7 Abs. 1 Satz 3 (Ausnahme vom Ausschluss). Die entsprechenden Aufenthaltstitel gelten als Titel des zweiten Kapitels Abschnitt 5 des AufenthG, vgl. § 104a Abs. 1 Sätze 2 und 3 AufenthG.

**Bleibeberechtigte
(7.5e)**

Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen können einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Kapitels AufenthG erhalten, wenn sie nach Deutschland "nachziehen". Die Regelungen des 6. Abschnitts sind akzessorisch zu den Regelungen, nach denen die jeweilige Bezugsperson (von der die Familienangehörigen ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Das Recht der Familienangehörigen leitet sich vom Recht der Bezugsperson ab. Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.

**Familienangehörige
(7.5f)**

← z.B. § 25 II AufenthG

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt auch nicht für Familienangehörige von Deutschen (BSG-Urteil vom 30.01.2013, Az: B 4 AS 37/12 R).

(1e) EU-Bürger/-innen aus EU-Mitgliedstaaten, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt für sie nicht, da auch EU-Bürger, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4a AufenthG haben, weil sie Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch (Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels) geworden sind, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 vom Leistungsausschluss für die ersten drei Monate ausgenommen sind. Insoweit stellt das im FreizügG/EU enthaltene Schlechterstellungsverbot sicher, dass das AufenthG auch für EU-Bürger Anwendung findet, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (vergleiche § 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG/EU).

**EU-Bürger als Opfer
von Menschenhandel
(7.5g)**

Bei EU-Bürgern, die Opfer von Menschenhandel sind, besteht keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Das Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG tritt über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthaltes wird bei den Betroffenen der Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II regelmäßig nicht vorliegen, weil sich ihr Aufenthaltsrecht allenfalls nebenher aus dem Zweck der Arbeitssuche in Deutschland ergibt, sondern vielmehr aus der erforderlichen Mitwirkung an einem Strafverfahren.